

**AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT ZUR BEKÄMPFUNG DER
SOZIALEN AUSGRENZUNG**

AUSSCHREIBUNG

**„Auswirkungen der Haushaltsstrukturen und der Rollen von Frauen und
Männern auf Armut und soziale Ausgrenzung“**

Nr. VT/2003/45

**Durchführungszeitraum: 1.12.2003-30.11.2004
(Jahresvertrag)**

Haushaltlinie B3-4105

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1. Hintergrund

Auf der Tagung des **Europäischen Rates in Lissabon** im März 2000 hat sich die Union ein neues strategisches Ziel für das kommende Jahrzehnt gesetzt: das Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen – zu einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. Der Europäische Rat vereinbarte, die **Maßnahmen im Bereich soziale Integration** auf der Grundlage einer **offenen Koordinierungsmethode** durchzuführen, bei der nationale Aktionspläne und eine Initiative der Kommission zur Förderung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet kombiniert werden.

Eine zentrale Komponente der offenen Koordinierungsmethode ist das einschlägige Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der politischen Zusammenarbeit innerhalb der EU.¹ Das mit Haushaltsmitteln in Höhe von 75 Mio. € für einen Zeitraum von fünf Jahren (2002-2006) ausgestattete Programm ist im Januar 2002 angelaufen. Im Rahmen des Programms wurden drei Aktionsbereiche definiert: 1) das Verständnis von sozialer Ausgrenzung und Armut verbessern, unter Zuhilfenahme von Vergleichsindikatoren; 2) einen Prozess der konzeptionellen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens im Rahmen der nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf den Weg bringen; 3) die Kapazitäten der Akteure zur wirksamen Bewältigung von sozialer Ausgrenzung und Armut und zur Förderung innovativer Ansätze, vor allem durch Netzwerkarbeit auf EU-Ebene, entwickeln.

Eines der Ziele des Aktionsprogramms ist es, für ein besseres Verständnis der Phänomene Armut und soziale Ausgrenzung zu sorgen. Zu diesem Zweck sieht das Programm die Entwicklung gemeinsamer Methoden zur Messung und zum besseren Verständnis von sozialer Ausgrenzung und Armut und technische Beratungen betreffend die Indikatoren vor sowie die Erarbeitung thematischer Studien zur Bewältigung gemeinsamer Probleme im Zusammenhang mit grundlegenden Entwicklungen in den Mitgliedstaaten.

Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage der vom Programmausschuss auf Vorschlag der Kommissionsdienststellen festgelegten Prioritäten wurde beschlossen, mehrere Ausschreibungen durchzuführen.

Spezifischer Kontext

Im Rahmen des ersten Aktionsbereichs des Programms ist als eine der Prioritäten im Arbeitsplan 2003 die Durchführung thematischer Studien zu Politiken und Bereichen vorgesehen, die in den nationalen Aktionsplänen als problematisch beurteilt wurden bzw. in denen ein Bedarf an eingehenderen Untersuchungen diagnostiziert wurde.

¹ Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, ABl. L10/1 vom 12.1.2002.

2. Auftragsgegenstand

Im Rahmen des Auftrags ist zu untersuchen, wie sich Veränderungen in den Haushaltsstrukturen, in den informellen Unterstützungsstrukturen und in der Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern innerhalb der Haushalte auf Armut und soziale Ausgrenzung auswirken können.

Die Studie sollte Antworten auf eine Reihe zentraler Fragen liefern, z. B.: Wie verändert sich die Rolle der Familie und der erweiterten Familie in Bezug auf die Unterstützung des Einzelnen? Insbesondere: Wirken sich Veränderungen in den Haushaltsstrukturen, in den verwandtschaftlichen Netzwerken, in den Familienunterstützungssystemen und in den Rollen von Frauen und Männern innerhalb der Haushalte auf Wohlergehen und soziale Eingliederung der Haushaltsmitglieder aus? Welche Politiken, institutionellen Vorkehrungen und Praktiken sind geeignet, um den Bedürfnissen der Familien gerecht zu werden? Und schließlich: Welche Good-Practice-Beispiele lassen sich nennen und welche Lehren lassen sich aus der Analyse ziehen?

Die Analyse ist in Form eines Berichts zu präsentieren, der vorab der Kommission zur Erörterung vorzulegen ist.

3. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Die Studie hat anhand einer repräsentativen Stichprobe von mindestens acht Ländern (Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten, die an dem betreffenden Programmteil teilnehmen²) die verschiedenen politischen Ansätze und deren Ergebnisse einander gegenüberzustellen und miteinander zu vergleichen. Darüber hinaus sind einschlägige internationale Studien und Erfahrungen auf dem Gebiet der Analyse der Wohlfahrtswirkung von Sozialschutzpolitiken zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Analyse der Art der Haushaltsstrukturen und ihrer Veränderungen;
- Analyse der Rolle und der Art der verwandtschaftlichen Beziehungen;
- Beschreibung der sich verändernden Rollen von Frauen und Männern in den Haushalten;
- Beschreibung der verschiedenen – formellen und informellen – Familienunterstützungssysteme;
- Dokumentieren der Wechselwirkungen zwischen den Haushaltsstrukturen, den verwandtschaftlichen Netzwerken, den sich verändernden Rollen von Frauen und Männern innerhalb der Haushalte und den Familienunterstützungssystemen;
- Im Lichte dieser Analysen Untersuchung der Rolle der Familie bei der Unterstützung des Einzelnen und Untersuchung der Frage, inwieweit formelle und

² Zwölf der dreizehn Beitrittskandidaten (nur die Tschechische Republik nimmt nicht am Aktionsprogramm teil) haben ihr Interesse an einer Teilnahme an den thematischen Studien bekundet.

informelle Familienunterstützungssysteme den Bedürfnissen der Familien gerecht werden und wie sie Wohlergehen und soziale Eingliederung der Familienmitglieder beeinflussen;

- Ermittlung von Politiken, institutionellen Vorkehrungen und Praktiken, die dabei behilflich sein können, den Bedürfnissen von Familien, insbesondere von Familien, die sich einem Risiko sozialer Ausgrenzung gegenübersehen, gerecht zu werden;
- ausführliche Darstellung einiger Good-Practice-Beispiele im Kontext der ermittelten Politiken und institutionellen Vorkehrungen;
- Präsentation der aus der Studie zu ziehenden Lehren in Form eines Berichtsentwurfs im Rahmen eines Seminars, das in den Räumlichkeiten der Kommission stattfinden wird (mit Unterstützung des Übersetzungsdienstes der Kommission). An dem Seminar werden Experten und Politiker teilnehmen, die im Bereich der Sozialpolitik tätig sind. Im Lichte des in diesem Rahmen geführten Dialogs ist der Bericht anschließend vom Auftragnehmer zu überarbeiten.

Dokumentation

Informationen zu den Aktivitäten im Bereich soziale Eingliederung sind unter folgender Internet-Adresse zu finden:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/index_de.htm

4. Erforderliche Fachkenntnisse

Siehe Anhang III und Anhang IV des Mustervertrags sowie Punkt „Auswahlkriterien“.

5. Zeitplan und Berichte

5.1 Zeitplan

Siehe auch Artikel I.2 des Vertrags und Anhang IV „Berichte“. Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Sie beginnt voraussichtlich am 1. Dezember 2003.

5.2 Abschlussbericht

Neben dem Bericht über die Studie hat der Auftragnehmer den Entwurf eines Tätigkeitsberichts und anschließend einen Abschlussbericht vorzulegen, der Folgendes enthalten muss:

- ausführliche Beschreibung der im Rahmen des Vertrags durchgeführten Arbeiten;
- Präsentation der im gesamten Vertragszeitraum erzielten Ergebnisse gemäß Leistungsbeschreibung;
- etwaige vom Auftragnehmer für nützlich oder erforderlich erachtete Anmerkungen, Vorschläge oder Empfehlungen.

Der Entwurf des abschließenden Tätigkeitsberichts ist der Kommission in dreifacher Ausfertigung spätestens vier Wochen vor Ablauf des angegebenen Vertragszeitraums vorzulegen. Die endgültige Fassung ist spätestens zwei Wochen, nachdem die Kommission ihre Kommentare übermittelt oder den Entwurf gebilligt hat, vorzulegen.

6. Zahlungen und Mustervertrag

Die Zahlungen werden in Euro (€) geleistet.

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30 % innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung;
- Restbetrag nach Genehmigung des Abschlussberichts und der Schlussabrechnung durch die Kommission.

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die „Verdingungsordnung – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ umfasst.

7. Preis

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisaufstellung ist das in Anhang II des Vertragsentwurfs vorgegebene Muster zu verwenden.

Als Richtwert wird für den zu vergebenden Auftrag ein maximales Budget von 150 000 € angesetzt.

Die Preisanpassungsklausel ist Bestandteil des Vertrags.

■ Teil A: Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen und Einheitspreis pro Arbeitstag und Experten. Der Einheitspreis soll die Honorare und Verwaltungsaufwendungen der Experten abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten.
Dazu gehören
- Sonstige direkte Kosten (zu spezifizieren)

■ **Teil B: Erstattungsfähige Kosten**

- Fahrtkosten
- Tagegelder; mit den Tagegeldern werden alle Aufenthaltskosten der Experten abgegolten, die sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten.
- Ggf. Übersetzungskosten
- Ggf. Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben

Gesamtpreis = Teil A + Teil B

8. Zusammensetzung von Partnerschaften und Zusammenschlüssen

Ist eine Partnerschaft oder ein Zusammenschluss geplant, so ist deren Zusammensetzung anzugeben. Dabei gelten die unter Ziffer 10 aufgeführten Kriterien für jedes einzelne Mitglied. Eines der Mitglieder des Zusammenschlusses ist als Hauptauftragnehmer zu benennen, der die volle Verantwortung gegenüber der Kommission sowohl für das Angebot als auch – bei Zuschlag – für den Vertrag übernimmt.

Die Erbringung der Dienstleistung ist nicht aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem bestimmten Berufsstand vorbehalten. Die Angebote sollten den Anforderungen der „Allgemeinen Bestimmungen“ entsprechen. In Angeboten von Konsortien oder Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern sind Funktion, Qualifikation und Erfahrung jedes Mitglieds anzugeben. Die Angebote sind vom gesetzlichen Vertreter des Bieters zu unterzeichnen. Ferner ist in den Angeboten der Name der zur Unterzeichnung des Vertrags berechtigten Person anzugeben.

9. Ausschlussgründe

Artikel 93 der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt L 248 vom 16.9.2002) besagt:

1. Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,
 - a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
 - b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
 - c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;

e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt worden sind;

f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

2. Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, dass die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe nicht auf sie zutreffen.“

Bei der Feststellung, ob Bewerber sich in einer der genannten Situationen befinden, folgen wir Artikel 134 der Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates:

„Artikel 134

Nachweise

(Artikel 96 der Haushaltsordnung)

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.“

Artikel 94 der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt L 248 vom 16.9.2002) besagt:

„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“

10. Auswahlkriterien

Es sollten nachstehende Informationen zur Erfahrung und Fachkompetenz des Bieters und zu seiner finanziellen und wirtschaftlichen Lage beigebracht werden:

1. Nachweis einer mindestens fünfjährigen Erfahrung auf dem Gebiet der Politikforschung und der Politikanalyse zu Fragen der Armut und der sozialen Ausgrenzung durch Vorlage einer Aufstellung einschlägiger Politikanalysen, Forschungsprojekte und Veröffentlichungen.
2. Ausführliche Angaben zu Ausbildung und beruflicher Qualifikation der mit der Durchführung der Studie betrauten Person(en). Der Projektleiter muss über eine umfassende Kenntnis der auf europäischer und internationaler Ebene vorhandenen Fachliteratur und der empirischen Forschung zur Sozialpolitik und zu sozialen Trends verfügen sowie über nachgewiesene Erfahrung mit der Durchführung empirischer Analysen, insbesondere im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung.
3. Der Auftragnehmer sollte sich in keinem Interessenkonflikt befinden und völlig unabhängig sein. Dem Angebot ist eine entsprechende Erklärung beizufügen (in Form eines einseitigen, vom Bieter unterzeichneten Dokuments, in dem dieser erklärt, dass er unabhängig ist).
4. Solide Finanzlage des Bieters, nachzuweisen durch vollständige, geprüfte Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten drei Jahre bzw. im Falle einer halbstaatlichen Einrichtung oder einer Non-Profit-Organisation durch Vorlage der Haushalte der letzten beiden Jahre.

11. Zuschlagskriterien

11.1 Qualität des Angebots

- a) Qualität und Kohärenz des Angebots (30 %)
 - Erfassen der Aufgabenstellung, des Kontexts und der angestrebten Ziele
 - Qualität und Eignung der für die Durchführung der Arbeiten vorgeschlagenen Strategie
- b) Fachliche Qualität des Angebots und der vorgeschlagenen Methode (70 %)
 - Arbeitsplan: zur Ergänzung der verfügbaren Informationsquellen vorgeschlagene Maßnahmen, Kenntnis und Nutzbarmachung der

vorhandenen Forschungsarbeiten in den von der Studie abgedeckten Bereichen sowie der verfügbaren Daten zur Vervollständigung der Hintergrundinformationen

- Art der geplanten Analyse: Interpretation quantitativer und qualitativer Informationen in Übereinstimmung mit der vorgeschlagenen Strategie
- Zeitplan mit Angaben zum Humanressourceneinsatz für die Durchführung der verschiedenen Phasen der Arbeiten und Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten innerhalb der verfügbaren Zeit

11.2 Preis

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Anlegen der oben genannten Kriterien das wirtschaftlich günstigste Angebot einreicht.

12. Inhalt und Einreichung der Angebote

12.1 Inhalt der Angebote

Das Angebot muss enthalten:

(Ausschlussgründe)

- * Bescheinigung oder Erklärung darüber, dass der Bieter sich nicht in einer der in Artikel 93 Absatz 1 (siehe Seite 61) und Artikel 94 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet.

(Auswahlkriterien)

- * i) Nachweis über eine mindestens fünfjährige Erfahrung
- ii) Ausführliche Angaben zu Ausbildung und beruflicher Qualifikation (Lebensläufe)
- iii) Erklärung über die Unabhängigkeit des Bieters
- iv) Vollständige, geprüfte Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten drei Jahre
- * Preis und vollständigen Finanzplan
- * Ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung
- * Detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten
- * Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln)

12.2 Einreichung der Angebote

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) vorzulegen.

Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben enthalten.

Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.

Das Angebot ist gemäß den Bestimmungen der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.